

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 21.09.2017
AZ.: I/14-Wit

WP 14-20 SV 14/027

Beschlussvorlage

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss
Rat der Stadt Hilden

13.11.2017
13.12.2017

Vorberatung
Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rechnungsprüfungsausschuss

13.11.2017

Rat der Stadt Hilden

13.12.2017

I-07 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden - Anlage 1 zur SV 14-027 - Neufassung 2017
Synopsis zur neugefassten RPO 2017 - Anlage 2 zur SV 14-027

Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt nach Vorberatung dem Rat den Beschluss der anliegenden, neugefassten Rechnungsprüfungsordnung.

Beschlussvorschlag für den Rat:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss die beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung.

Erläuterungen und Begründungen:

Mit der Umstellung auf das neue Finanzwesen im Jahr 2007 ist der Rechnungsprüfung eine umfassende Finanzkontrolle (Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage) übertragen worden, einhergehend mit einer Beurteilung des Lageberichts bzw. Gesamtlageberichts. Damit verbunden ist eine Wertung der durch die Bürgermeisterin abgegebenen Einschätzung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt bzw. der anderen vor diesem Hintergrund geprüften Institutionen, insbesondere des Konzerns Stadt Hilden.

Durch den Bestätigungsvermerk (Jahresabschluss Stadt, Gesamtabchluss) übernimmt die Rechnungsprüfung im Vergleich zur früheren Rechtslage eine wesentlich andere bzw. höhere Verantwortung, denn insgesamt hat das Prüfungsergebnis fundamentale Auswirkungen für die Gesamtverwaltung und auf die Entlastung der Bürgermeisterin.

Die durch die Einführung des NKF bedingte Neuausrichtung der Rechnungsprüfung verlangte nach neuartigen Herangehensweisen. Vor dem Hintergrund des neuen Prüfungsansatzes einer an den Risiken orientierten Prüfung reichte es nicht mehr aus, wenn die Rechnungsprüfung feststellt, „was schief gelaufen ist, sondern was zu tun ist, damit zukünftig möglichst nichts schief läuft.“

Das Leitbild einer modernen kommunalen Rechnungsprüfung ist von der Funktion der Steuerungsunterstützung geprägt. Steuerungsunterstützung impliziert Nutzenorientierung und Prüfungen sind kein Selbstzweck (mehr). Sie müssen darauf ausgerichtet sein, Mehrwerte zu schaffen durch die Zukunftsorientierung von Prüfungen und die Innovations- und Initiativfunktion, Veränderungsfunktion, Mediationsfunktion sowie die geänderten Aufgabenschwerpunkte der örtlichen Rechnungsprüfung. Einerseits charakterisieren diese Inhalte das neue Leitbild der Rechnungsprüfung näher, stellen aber andererseits dar, wie ein möglichst hoher Mehrwert für die Kommune erreicht werden kann.

Nicht geändert hat sich mit der Einführung des NKF die Verpflichtung der Rechnungsprüfung, bei Ihren Prüfungen neben der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit in erster Linie die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung zu beurteilen.

Dabei, so Frau Professor Dr. Berit Adam in ihrem Gutachten zur Auslegung der Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW vom Mai 2010 (Seite 4, 2. Absatz), „bezieht sich Rechtmäßigkeit auf die Güte des Verwaltungshandelns entsprechend der geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit können deshalb unter Umständen sogar eine Verletzung von Bürgerrechten darstellen.“ ... und weiter auf Seite 5, letzter Absatz „Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass sich zwar der Aufbau des § 101 GO völlig verändert hat, nicht aber die Pflicht zur Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns“.¹

¹ Vgl. Bernhardt, H., Brinkmeier, H., S. 249 (Anlage 6)

Gleichzeitig hat die Arbeit der Rechnungsprüfung auch durch die erweiterte Auffassung des Ministeriums für Inneres und Kommunales eine wesentliche Änderung erfahren, insbesondere was die Ergebnisse der Arbeit angeht. So hat das MIK in seiner 6. Handreichung zum Neuen kommunalen Finanzmanagement auf Seite 1346 und in der Folge auch in der 7. Handreichung auf Seite 1615 konkretisiert, dass „der Rat sich in seiner Funktion als „Auftraggeber“ und Verantwortlicher nicht selbst als Adressat des Prüfungsberichtes ausschließen darf“. Insbesondere heißt es, dass der Rat „zudem über die aus der Prüfung abzuleitenden örtlichen Umsetzungsmaßnahmen sowie über den Umgang mit dem Prüfungsbericht zu entscheiden hat“. Diese Auffassung wurde inzwischen vom MIK durch entsprechende Verfügungen bekräftigt, wobei diese im Einzelfall ergangenen Verfügungen wegen ihrer Allgemeingültigkeit nach Auskunft des MIK Wirkung auf alle Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen entfalten.

Aufgrund des risikoorientierten Prüfungsansatzes sind sämtliche Aufgaben der Stadt bzw. der entsprechend geprüften Bereiche zu analysieren und der Risikoeinstufung entsprechend zu prüfen. Angesichts der sich ständig weiter entwickelnden Verwaltung und der Aufgaben der Stadt Hilden und der geprüften Einrichtungen ist dies permanent sicherzustellen. Dem wesentlich gestiegenen Aufgabenportfolio begegnet die Rechnungsprüfung der Stadt Hilden seit Jahren durch eine Ausweitung und Neuorientierung der Rechnungsprüfung von der klassischen „Ex-post“-Sichtweise über die begleitende Prüfung in Richtung „Ex-ante“-Prüfung. Gerade durch den risikoorientierten Prüfungsansatz konnte die vor der Einführung von NKF vorhandene Stellenanzahl im BPA gehalten bzw. reduziert werden.

Die mit der Einführung des risikoorientierten Prüfungsansatzes einhergehende Verlagerung der Prüfungsgewichte von Einzelfall- hin zu System- und Funktionsprüfungen sowie die damit verbundenen, neuen Anforderungen sind evident. Hinzu gekommen sind Prozessanalysen und Prozessbeschreibungen. Diese werden zunehmend Bestandteil der Prüfungen und Beratungen durch die Rechnungsprüfung.

Die Arbeit des Beratungs- und Prüfungsamtes dient somit auch der unmittelbaren Steuerungsunterstützung der Verwaltungsspitze und der Führungskräfte.

Nach der Umstellung auf das neue Rechnungswesen im Jahr 2007 ist die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden mehrfach überarbeitet worden. Seither hat die örtliche Rechnungsprüfung zunehmend das Leitbild der neuen Rechnungsprüfung umgesetzt.

Inzwischen sind das Amt für Finanzservice und die Rechnungsprüfung der Stadt Hilden einen weiten Weg gegangen. Im nunmehr zehnten Jahr mit dem NKF in Hilden war es an der Zeit, die Rechnungsprüfungsordnung grundlegend zu überarbeiten. Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung trägt den geänderten Aufgaben, der Steuerungsunterstützung und der geänderten Zielrichtung „Ex-ante-Prüfung“ Rechnung.

Die neugefasste RPO ist als Anlage 1 beigelegt.

Für die Beratungen wurde auch eine Synopse erstellt (Anlage 2), in der die neugefasste RPO der bisherigen RPO gegenüber gestellt und die Änderungen durch roter Schrift kenntlich gemacht sind. Die Änderungen sind kurz erläutert.

Gez.
Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Hilden

Datum	Veränderungen	in Kraft getreten
13.12.2017	Neufassung	01.01.2018

Für die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101 bis 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 13.12.2017 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1 Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, begleiten und kontrollieren. Die Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (2) In der Stadt Hilden ist als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 GO NRW das Beratungs- und Prüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan eingerichtet, das dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt ist.
- (3) Die rechtliche Stellung und die Aufgabenstellung der Rechnungsprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG), der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) sowie dieser Rechnungsprüfungsordnung ab.
- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Prüfkräfte des Beratungs- und Prüfungsamtes.
- (5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Beratungs- und Prüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (6) Das Beratungs- und Prüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig. Bei externem Schriftverkehr werden Briefbögen mit der Bezeichnung "Stadt Hilden - Beratungs- und Prüfungsamt -" verwendet. Die internen Unterschriftsbefugnisse regelt die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes.
- (7) Sitzungsvorlagen des Beratungs- und Prüfungsamtes unterzeichnet die Leiterin / der Leiter (die Leitung) des Beratungs- und Prüfungsamtes. Der interne Dienstweg für Sitzungsvorlagen ist vor der Unterzeichnung zu beachten.

§ 2 Besetzung und Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Das Beratungs- und Prüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfkräften (Prüferinnen und Prüfer und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).
- (2) Leitung und Prüfkräfte des Beratungs- und Prüfungsamtes werden vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Vorberatung im Rechnungsprü-

fungsausschuss bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen und Prüfer vorgesehenen Personen ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.

- (3) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüferkräfte sollten mindestens die Voraussetzungen des gehobenen Dienstes oder gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Die Prüferkräfte müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben und die Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes geeignet sein. Sie sollen über umfassende Kenntnisse der gesamten Stadtverwaltung verfügen, müssen aber insbesondere die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen.
- (5) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes plant und verteilt die Prüfungsgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie bestimmt Methode, Art und Umfang der Prüfung und hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere über bei der Prüfung festgestellte Veruntreuungen und Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.
- (6) Zur Förderung des amtsinternen Informations- und Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind Dienstbesprechungen abzuhalten.
- (7) Die Prüferkräfte sind verpflichtet,
 - a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist,
 - b) die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich - zu unterrichten.
- (8) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bzw. eine von ihr im Einzelfall bestellte Vertretung ist verpflichtet, an Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht besteht auch für Sitzungen der anderen Ausschüsse, in denen die Prüfungstätigkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes Gegenstand der Erörterung ist.

Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob und welche der Prüferkräfte an einer Ausschusssitzung teilnimmt bzw. teilnehmen.

§ 3 Aufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt obliegt die Durchführung der in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten Pflichtaufgaben.

Die gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW zu prüfenden Vergaben werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum welche Vergabevorgänge an welchen Verfah-

rensständen mit welchen Unterlagen dem Beratungs- und Prüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten sind.

Die Prüfung umfasst die Leistungsverzeichnisse und erfolgt begleitend, soweit die Personalkapazität des Beratungs- und Prüfungsamtes dies zulässt.

Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehender Prüfung von Vergaben.

(2) Dem Beratungs- und Prüfungsamt werden vom Rat der Stadt Hilden folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 103 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW (Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns); hierzu gehören insbesondere die Geschäftsprozesse, der Einsatz der Informationsverarbeitungstechnik, die Kosten- und Leistungsrechnungen und die Bewertung des Aufgabenerfolges. Die zu prüfenden Vorgänge werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum welche Vorgänge an welchen Verfahrensständen mit welchen Unterlagen dem Beratungs- und Prüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten sind.

Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehenden Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen;

2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften, und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in den Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, soweit die Stadt solche unterhält;
4. die Prüfung von Buchungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (erweiterte Visakontrolle im Vorgriff auf die Jahresabschlussprüfung).

Die der Visakontrolle unterliegenden Buchungsanordnungen bestimmt nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum bestimmte Anordnungen dem Beratungs- und Prüfungsamt mit den sie begründenden Unterlagen zur Visakontrolle zuzuleiten sind.

Unabhängig hiervon bleibt dem Beratungs- und Prüfungsamt jederzeit die Möglichkeit zu weitergehender Belegkontrolle;

5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 14 GemHVO Abs. 2, die Prüfung der Architekten- und Ingenieurverträge sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen;
6. die unvermutete Prüfung der eingerichteten Geldannahmestellen sowie die unvermutete Prüfung der Handvorschusskassen nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes;

7. die Prüfung der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund;
 8. die Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsprüfung beim VHS-Zweckverband Hilden/Haan;
 9. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Buchungsgeschäftes beim Gesamtschulzweckverband Langenfeld/Hilden;
 10. die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Ittertal;
 11. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei den städtischen Gesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen), soweit im Rahmen der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlich;
 12. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins „Stadtmarketing Hilden e.V.“;
 13. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Heinz und Wilma Mudersbach-Stiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;
 14. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sport- und Kulturstiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;
 15. die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung;
 16. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e. V.;
 17. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,
 18. die Mitwirkung in Projekten.
- (3) Das Beratungs- und Prüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.
- (4) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge dürfen die Pflichtaufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Befugnisse des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern; die in Absatz 2 beschriebenen Rechte des Beratungs- und Prüfungsamtes bedeuten für die zu prüfenden Stellen entsprechende Verpflichtungen.

Dem BPA sind vorlagepflichtige Unterlagen rechtzeitig zu überlassen, so dass die erforderlichen Prüfungen stattfinden können

- (2) Insbesondere sind dem Beratungs- und Prüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenbestände und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen oder auszuhändigen, bzw. soweit solche Daten oder

Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, den unmittelbaren, softwaregestützten, lesenden Zugriff auf diese Daten zu gestatten. Die Daten dürfen im Beratungs- und Prüfungsamt, soweit für die Prüfung erforderlich, auch gespeichert, ausgewertet bzw. in kopierter Form verarbeitet werden.

- (3) In Erledigung seiner Aufgaben ist das Beratungs- und Prüfungsamt unmittelbares Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen; es ist nicht „Dritter“ im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Das Beratungs- und Prüfungsamt informiert die von einer Prüfung betroffenen Fachämter nach pflichtgemäßem Ermessen über die im Rahmen der Prüfung durchzuführenden oder durchgeführten Zugriffe auf Daten.

- (4) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüfkräfte sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen aufzusuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Feststellungen zu treffen sowie erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung sicherzustellen, wenn hierdurch die Beweissicherung der Prüfungsfeststellungen gewährleistet wird.
- (5) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüfkräfte weisen sich auf Verlangen der zu prüfenden Stellen durch einen von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister auszustellenden Dienstaussweis mit Lichtbild aus.
- (6) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Verwaltung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (7) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist berechtigt, zur fristgerechten Erstellung der Prüfungsberichte bzw. der Bestätigungsvermerke angemessene Fristen zu setzen. Gegebenenfalls sind von den angesprochenen Dienststellen Fristverlängerungen beim Beratungs- und Prüfungsamt zu beantragen.
- (8) Anregungen und Vorschläge sowie Hinweise, Einwände und Beanstandungen des Beratungs- und Prüfungsamtes aufgrund des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Eingriffe in die Geschäftsführung der Verwaltung oder Weisungen.

§ 5 Unterrichtung des Beratungs- und Prüfungsamtes

- (1) Das Beratungs- und Prüfungsamt soll (neben der nachgängigen Prüfung) in wichtigen rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, organisatorischen und informationstechnischen Angelegenheiten frühzeitig informiert oder eingebunden werden. Dazu gehören Aufgaben in den Bereichen der Haushalts- und Finanzwirtschaft, der Stellenplanung und des Personalmanagements, des Kassenwesens, der Gebührenerhebung, des Beschaffungswesens, des Sozialrechts und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt.
- (2) Außerdem sind dem Beratungs- und Prüfungsamt
1. alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach Erscheinen oder Erlass mitzuteilen;
 2. alle Dienstanweisungen spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personalrates zur Stellungnahme zuzuleiten;

3. alle übrigen Vorschriften und sonstigen Regelungen zu überlassen, die das Beratungs- und Prüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt wie z.B. Tarif- und Preistabellen, Stellenpläne, Gebührenordnungen und -satzungen, Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen, Organisationsuntersuchungsberichte u. a.;
4. die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten;
5. unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder begründet vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen; dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung etc. sowie für Kassenfehlbeträge, die der Person zu melden sind, welche mit der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung beauftragt ist;
6. beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personalrates mitzuteilen, damit es sich rechtzeitig dazu äußern kann;
7. die Namen und Dienststellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Angabe des Umfangs der Ermächtigung mitzuteilen, denen Verpflichtungs- und Anordnungsbefugnisse erteilt wurden oder die berechtigt sind, Gelder für die Stadt anzunehmen oder auszuzahlen. Von den Anordnungsbefugten sind außerdem Unterschriftsproben vorzulegen.
8. geldwerte Drucksachen und Vordrucke vor ihrer Einführung, Änderung oder Ergänzung mit den Erläuterungen für die beabsichtigte Einführung, Änderung oder Ergänzung als Muster vorzulegen, damit sich das Beratungs- und Prüfungsamt in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit äußern kann. Die besonderen Anordnungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über die Behandlung vorgenannter Drucksachen und Vordrucke bleiben unberührt;
9. die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamtes, von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern) zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Verpflichtung der Verwaltung, diese Prüfungsberichte auszuwerten, bleibt unberührt;
10. die Protokolle und Ergebnisse der Stellenbewertungen zu überlassen.

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Sie erstreckt sich auch auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Diese Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Arbeitsgruppen.

- (2) Methode, Art und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung erteilten Weisungen den Prüfkraften überlassen. Die Prüfkraften haben die Prüfungsgeschäfte, die

ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung, rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich festzustellen und auszuwerten.

- (3) Die Dienststellen, denen das Beratungs- und Prüfungsamt Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen bzw. Versagungen oder Teilversagungen von Bestätigungsvermerken übersenden, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind dem Beratungs- und Prüfungsamt auf dem Dienstwege zuzuleiten.

Bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses von der Verwaltung unerledigte und unangemessen spät erledigte Prüfungsberichte und -anmerkungen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss durch Aufnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. in den Bestätigungsvermerk über den Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Bei wichtigen Prüfungen sind die Amts- und die Dezernatsleitungen über die durchzuführende Prüfung zu unterrichten, soweit der Prüfungszweck dies zulässt.
- (5) Ergeben sich bei der Prüfung Hemmnisse, so sind zunächst die zuständige Amtsleitung und die Dezernatsleitung hiervon in Kenntnis zu setzen. Können die Hemmnisse nicht ausgeräumt werden, hat die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. Ist danach die Fortführung der beabsichtigten oder begonnenen Prüfung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes unverzüglich zu unterrichten. Anschließend ist dem Rechnungsprüfungsausschuss durch eine Sitzungsvorlage die Beratung zu diesem Thema spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung zu ermöglichen.
- (6) Werden bei Durchführung von Prüfungen Verfehlungen oder wesentliche andere Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (7) Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat der Stadt (als Auftraggeber) sind grundsätzlich die Adressaten der Berichte über verwaltungsinterne Prüfungen. Sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister schriftlich Stellung zu einem Prüfungsbericht genommen hat, ist der Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss und anschließend dem Rat zusammen mit der Stellungnahme und einer Auswertung des Beratungs- und Prüfungsamtes zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.
- (8) Die Regelungen des Absatzes 7 sollen sinngemäß bzw. analog und soweit möglich auch auf die Berichte über Prüfungen bei externen Kunden Anwendung finden. Die BPA-Leitung entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit und Zulässigkeit berichtender Sitzungsvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Rat.
- (9) Prüfungsberichte sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und Mängel beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Beanstandungen sind möglichst im Verlauf der Prüfung auszuräumen und sind in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Name der Prüfkraft sowie Prüfungsziele und -umfang sind anzugeben. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.

- (10) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern oder personelle Umstände es unumgänglich machen, ist die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes ermächtigt, bei der Anwendung der Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit hierdurch nicht bestehende gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rat der Stadt Hilden hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dessen Aufgaben sich nach § 59 Abs. 3 und 4 und § 101 GO NRW und dieser Rechnungsprüfungsordnung bestimmen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Er berät die Berichte über die verwaltungsinternen Prüfungen und empfiehlt dem Rat als Adressat der Prüfungsberichte die aus der Prüfung abzuleitenden örtlichen Umsetzungsmaßnahmen. Der Rat entscheidet dann, ob die Prüfungsfeststellungen ausgeräumt sind oder einer Weiterverfolgung bedürfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes mindestens einmal jährlich über die laufende Prüfungstätigkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes informiert.

- (4) Der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes obliegt die Schriftführung des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (5) Die Sitzungsniederschrift wird gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.04.2005 außer Kraft.

Synopsis zur Neufassung der Hildener Rechnungsprüfungsordnung zum Jahr 2017 (Anlage 2 zur SV 14/027)

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>Für die Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 27.04.2005 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die Gesetzeslage</p>	<p>Für die Durchführung der Bestimmungen in den §§ 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe q), 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5, 101 bis 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 13.12.2017 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:</p>
<p>§ 1 Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Die Stadt Hilden unterhält ein Beratungs- und Prüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan, das dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt ist.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Rechtslage und das Leitbild der Rechnungsprüfung</p> <p>Rechtliche Klarstellung</p>	<p>§ 1 Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, begleiten und kontrollieren. Die Rechnungsprüfungsordnung legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Grundsätze und Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung fest.</p> <p>(2) In der Stadt Hilden ist als örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 102 Absatz 1 Satz 1 GO NRW das Beratungs- und Prüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan eingerrichtet, das dem Rat der Stadt unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit unmit-</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>"Stadt Hilden - Beratungs- und Prüfungsamt -" verwendet.</p>	<p>Hierher verschoben von § 2 Abs. 5</p> <p>Ergänzende Anpassung an die aktuelle Rechtslage</p>	<p>fungsamt -" verwendet. Die internen Unterschriftenbefugnisse regelt die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes.</p> <p>(7) Sitzungsvorlagen des Beratungs- und Prüfungsamtes unterzeichnet die Leiterin / der Leiter (die Leitung) des Beratungs- und Prüfungsamtes. Der interne Dienstweg für Sitzungsvorlagen ist vor der Unterzeichnung zu beachten.</p>
<p>§ 2 Besetzung und Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Das Beratungs- und Prüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüfern / Prüferinnen und sonstigen Dienstkräften. Für die Durchführung fachtechnischer Prüfungen werden fachtechnische Prüfer/innen, für die vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden durchzuführenden Programmprüfungen IT-Prüfer/innen bestellt.</p> <p>(2) Leitung und Prüfer/innen des Beratungs- und Prüfungsamtes werden vom Rat auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt und abberufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses eine Prüferin bzw. einen Prüfer zur Vertretung der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes.</p>	<p>redaktionelle Anpassung; es wird nicht mehr zwischen einzelnen Prüferarten unterschieden</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Stellvertretung ist eine innerorganisatorische Regelung, die nicht vom Rat zu beschließen ist. Die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern ist von der Amtsleitung zu beurteilen</p>	<p>§ 2 Besetzung und Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Das Beratungs- und Prüfungsamt besteht aus der Leitung und den Prüfkraften (Prüferinnen und Prüfer und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).</p> <p>(2) Leitung und Prüfkraften des Beratungs- und Prüfungsamtes werden vom Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss bestellt und abberufen. Bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüferinnen und Prüfer vorgesehenen Personen ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu beteiligen.</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
(3) Der/Die Leiter/in des Beratungs- und Prüfungsamtes muss Beamter/Beamtin mindestens des gehobenen Dienstes, die Prüfer/innen sollen Beamte des gehobenen Dienstes sein oder gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.	Anpassung an die Gesetzeslage	(3) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüferkräfte sollten mindestens die Voraussetzungen des gehobenen Dienstes oder gleichwertige Voraussetzungen erfüllen.
(4) Die Bediensteten müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben und die Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes geeignet sein. Sie sollen über umfassende Kenntnisse der gesamten Stadtverwaltung verfügen, müssen aber insbesondere die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen.	redaktionelle Anpassung Entfall der Kameralistik	(4) Die Prüferkräfte müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben und die Stellung des Beratungs- und Prüfungsamtes geeignet sein. Sie sollen über umfassende Kenntnisse der gesamten Stadtverwaltung verfügen, müssen aber insbesondere die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Informationstechnik besitzen.
(5) Die Leiterin/Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes plant und verteilt die Prüfungsgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie/Er hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere über bei der Prüfung festgestellte Veruntreuungen und Unregelmäßigkeiten zu unterrichten. Er/Sie unterzeichnet die Schriftstücke an die Verwaltung außer bei Anfragen oder formlosen Prüfungshinweisen auf Grund der Vorprüfung, der Visakontrolle oder sonstiger laufender Sachprüfungen.	redaktionelle Anpassung Redaktionelle Anpassung. Die Unterschriftsbefugnisse wurden in § 1 Abs. 6 und 7 verschoben.	(5) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes plant und verteilt die Prüfungsgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie bestimmt Methode, Art und Umfang der Prüfung und hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse, insbesondere über bei der Prüfung festgestellte Veruntreuungen und Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>(6) Zur Förderung des amtsinternen Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind Dienstbesprechungen abzuhalten.</p> <p>(7) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet,</p> <p>a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist,</p> <p>b) die Leiterin / den Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich - zu unterrichten.</p> <p>(8) Die Beratungs- und Prüfungsamtsleitung bzw. eine von ihr im Einzelfall bestellte Vertretung ist verpflichtet, an Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht besteht auch für Sitzungen der Ausschüsse, in denen die Prüfungstätigkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes Gegenstand der Erörterung ist.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Einarbeitung des bisher nahezu doppelten § 7 Abs. 3 Redaktionelle Anpassung</p>	<p>(6) Zur Förderung des amtsinternen Informations- und Erfahrungsaustausches und zur Anwendung einheitlicher Grundsätze bei der Durchführung der Prüfungen sind Dienstbesprechungen abzuhalten.</p> <p>(7) Die Prüfkräfte sind verpflichtet,</p> <p>a) über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekannt werdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, soweit die vertrauliche Behandlung vorgeschrieben oder vom Prüfungszweck her notwendig ist,</p> <p>b) die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln und Unregelmäßigkeiten unverzüglich - zu unterrichten.</p> <p>(8) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bzw. eine von ihr im Einzelfall bestellte Vertretung ist verpflichtet, an Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Die Teilnahmepflicht besteht auch für Sitzungen der anderen Ausschüsse, in denen die Prüfungstätigkeit des Beratungs- und</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
	Anpassung an das neue Leitbild der örtlichen Rechnungsprüfung	<p>Prüfungsamtes Gegenstand der Erörterung ist.</p> <p>Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob und welche der Prüfkräfte an einer Ausschusssitzung teilnimmt bzw. teilnehmen.¹</p>
<p>§ 3 Aufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt obliegt die Durchführung der in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten Pflichtaufgaben.</p> <p>Die gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW zu prüfenden Vergaben werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; sie teilt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin mit, für welchen Zeitraum welche Vergabevorgänge an welchen Verfahrensständen mit welchen Unterlagen dem Beratungs- und Prüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten sind.</p> <p>Die Prüfung erfolgt begleitend und umfasst die Leistungsverzeichnisse.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an das neue Leitbild und an die erweiterten Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung</p>	<p>§ 3 Aufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt obliegt die Durchführung der in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten Pflichtaufgaben.</p> <p>Die gemäß § 103 Abs. 1 Ziffer 8 GO NRW zu prüfenden Vergaben werden nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes bestimmt; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum welche Vergabevorgänge an welchen Verfahrensständen mit welchen Unterlagen dem Beratungs- und Prüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten sind.</p> <p>Die Prüfung umfasst die Leistungsverzeichnisse und erfolgt begleitend, soweit die Personalkapazität des Beratungs- und Prüfungsamtes dies zulässt.</p>

¹ Wird schon seit den 90er Jahren so gelebt.

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>mäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen;</p> <p>2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in den Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;</p> <p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, soweit die Stadt solche unterhält;</p> <p>4. die Prüfung von Buchungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse bzw. Buchungsstelle (Visakontrolle).</p> <p>Die der Visakontrolle unterliegenden Buchungsanordnungen bestimmt nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes; sie teilt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin mit, für welchen Zeitraum bestimmte Anordnungen dem Beratungs- und Prüfungsamt mit den sie begründenden Unterlagen zur Visakon-</p>	<p>Redaktionelle Richtigstellung und Anpassung an die Rechtslage</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>	<p>mäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen;</p> <p>2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften, und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in den Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat;</p> <p>3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, soweit die Stadt solche unterhält;</p> <p>4. die Prüfung von Buchungsanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung (erweiterte Visakontrolle im Vorgriff auf die Jahresabschlussprüfung).</p> <p>Die der Visakontrolle unterliegenden Buchungsanordnungen bestimmt nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes; sie teilt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mit, für welchen Zeitraum bestimmte Anordnungen dem Beratungs- und Prüfungsamt mit den sie begründenden Unterlagen zur Visakon-</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>10. die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Ittertal;</p> <p>11. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei den städtischen Gesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen), soweit im Rahmen der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses erforderlich;</p> <p>12. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins „Stadtmarketing Hilden e.V.“;</p> <p>13. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Heinz und Wilma Mudersbach-Stiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;</p> <p>14. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sport- und Kulturstiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;</p> <p>15. Die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung;</p> <p>16. Die Prüfung der Jahresabschlüsse der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e. V.</p> <p>17. Die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer</p>	<p>Anpassung an NKF</p>	<p>10. die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Ittertal;</p> <p>11. Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen bei den städtischen Gesellschaften (Mehrheitsbeteiligungen), soweit im Rahmen der Prüfung des konsolidierten Gesamtabschlusses erforderlich;</p> <p>12. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins „Stadtmarketing Hilden e.V.“;</p> <p>13. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Heinz und Wilma Mudersbach-Stiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;</p> <p>14. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sport- und Kulturstiftung. Die Prüfung erfolgt auf Bitten der Stiftung;</p> <p>15. die Mitwirkung bei der Korruptionsbekämpfung;</p> <p>16. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Freizeitgemeinschaft Behinderte und Nichtbehinderte e. V.;</p> <p>17. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss.</p> <p>(3) Das Beratungs- und Prüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.</p> <p>(4) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge dürfen die Pflichtaufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Ergänzung im Sinne einer Ex-Ante-Prüfung</p>	<p>wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,</p> <p>18. die Mitwirkung in Projekten.</p> <p>(3) Das Beratungs- und Prüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z. B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.</p> <p>(4) Durch übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge dürfen die Pflichtaufgaben des Beratungs- und Prüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>§ 4 Befugnisse des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern; die in Absatz 2 beschriebenen Rechte des Beratungs- und Prüfungsamtes bedeuten für die zu prüfenden Stellen entsprechende Verpflichtungen.</p>		<p>§ 4 Befugnisse des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Beratungs- und Prüfungsamt ist die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern; die in Absatz 2 beschriebenen Rechte des Beratungs- und Prüfungsamtes bedeuten für die zu prüfenden Stellen entsprechende Verpflichtungen.</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>(4) Die Leiterin / Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen aufzusuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Feststellungen zu treffen sowie erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung sicherzustellen, wenn hierdurch die Beweissicherung der Prüfungsfeststellungen gewährleistet wird.</p>	<p>redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung</p>	<p>(4) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüfkräfte sind befugt, Zutritt zu allen Diensträumen sowie das Öffnen von Behältern, Dateien, Datenbanken usw. zu verlangen. Sie sind auch befugt, Veranstaltungen aufzusuchen oder Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die erforderlichen Feststellungen zu treffen sowie erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen gegen Empfangsbestätigung sicherzustellen, wenn hierdurch die Beweissicherung der Prüfungsfeststellungen gewährleistet wird.</p>
<p>(5) Die Leiterin/Der Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüferinnen und Prüfer weisen sich auf Verlangen der zu prüfenden Stellen durch einen vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin auszustellenden Dienstausweis mit Lichtbild aus.</p>	<p>redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung redaktionelle Anpassung</p>	<p>(5) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes sowie die Prüfkräfte weisen sich auf Verlangen der zu prüfenden Stellen durch einen von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister auszustellenden Dienstausweis mit Lichtbild aus.</p>
<p>(6) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Verwaltung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.</p>		<p>(6) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung der Verwaltung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.</p>
<p>(7) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist berechtigt, zur fristgerechten Erstellung der Prüfungsberichte bzw. der Bestätigungsvermerke an-</p>		<p>(7) Das Beratungs- und Prüfungsamt ist berechtigt, zur fristgerechten Erstellung der Prüfungsberichte bzw. der Bestätigungsvermerke</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>gemessene Fristen zu setzen. Gegebenenfalls sind von den angesprochenen Dienststellen Fristverlängerungen beim Beratungs- und Prüfungsamt zu beantragen.</p> <p>(8) Anregungen und Vorschläge des Beratungs- und Prüfungsamtes aufgrund des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Eingriffe in die Geschäftsführung der Verwaltung oder Weisungen.</p>		<p>angemessene Fristen zu setzen. Gegebenenfalls sind von den angesprochenen Dienststellen Fristverlängerungen beim Beratungs- und Prüfungsamt zu beantragen.</p> <p>(8) Anregungen und Vorschläge sowie Hinweise, Einwände und Beanstandungen des Beratungs- und Prüfungsamtes aufgrund des Ergebnisses durchgeführter Prüfungen sind keine Eingriffe in die Geschäftsführung der Verwaltung oder Weisungen.</p>
<p>§ 5 Unterrichtung des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Das Beratungs- und Prüfungsamt soll (neben der nachgängigen Prüfung) in wichtigen rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, organisatorischen und informationstechnischen Angelegenheiten frühzeitig informiert oder eingebunden werden. Dazu gehören Aufgaben in den Bereichen der Haushalts- und Finanzwirtschaft, der Stellenplanung und des Personalmanagements, des Kassenwesens, der Gebührenerhebung, des Beschaffungswesens, des Sozialrechts und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt.</p> <p>Außerdem sind dem Beratungs- und Prüfungsamt</p>	<p>Der neue Absatz 2 ergibt sich durch Umstrukturierung innerhalb</p>	<p>§ 5 Unterrichtung des Beratungs- und Prüfungsamtes</p> <p>(1) Das Beratungs- und Prüfungsamt soll (neben der nachgängigen Prüfung) in wichtigen rechtlichen, finanziellen, wirtschaftlichen, organisatorischen und informationstechnischen Angelegenheiten frühzeitig informiert oder eingebunden werden. Dazu gehören Aufgaben in den Bereichen der Haushalts- und Finanzwirtschaft, der Stellenplanung und des Personalmanagements, des Kassenwesens, der Gebührenerhebung, des Beschaffungswesens, des Sozialrechts und der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt.</p> <p>(2) Außerdem sind dem Beratungs- und Prüfungsamt</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>(2) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach Erscheinen oder Erlass zuzuleiten.</p> <p>Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und sonstigen Regelungen, die das Beratungs- und Prüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt wie z.B. Arbeitsordnungen, Lohnstarife, Preistabellen, Gebührenordnungen und -satzungen, Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen, Organisationsuntersuchungsberichte u. a.;</p> <p>(3) die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten;</p> <p>(4) unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder begründet vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen; dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung etc. sowie für Kassenfehlbeträge, die der Person zu melden sind,</p>	<p>des § 5.</p> <p>Bis auf die Nummer 10, die entsprechend der Rechtslage klarstellend hinzugefügt wurde, sind die Nummern 1 bis 9 mit den bisherigen Absätzen 2 bis 8 grundsätzlich inhaltsgleich bzw. wurden redaktionell korrigiert und ergänzt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach Erscheinen oder Erlass mitzuteilen; 2. alle Dienstanweisungen spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personrates zur Stellungnahme zuzuleiten; 3. alle übrigen Vorschriften und sonstigen Regelungen zu überlassen, die das Beratungs- und Prüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt wie z.B. Tarif- und Preistabellen, Stellenpläne, Gebührenordnungen und -satzungen, Dienstanweisungen, Organisationsverfügungen, Organisationsuntersuchungsberichte u. a.; 4. die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten; 5. unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder begründet vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhalts mitzuteilen; dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Einbruch, Beraubung etc. sowie für Kassenfehlbeträge

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>welche mit der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung beauftragt ist.</p> <p>(5) beabsichtigte wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung so rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, dass es sich vor der endgültigen Entscheidung äußern kann;</p> <p>(6) die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der Dienstkräfte mitzuteilen, denen Verpflichtungs- und Anordnungsbefugnisse erteilt wurden, wobei der Umfang der Ermächtigung anzugeben ist; die berechtigt sind, Gelder für die Stadt anzunehmen oder auszuführen;</p> <p>(7) geldwerte Drucksachen und Vordrucke vor ihrer Einführung, Änderung oder Ergänzung mit den Erläuterungen für die beabsichtigte Einführung, Änderung oder Ergänzung als Muster vorzulegen, damit sich das Beratungs- und Prüfungsamt in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit äußern kann; die besonderen Anordnungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin über die Behandlung vorgenannter Drucksachen und Vordrucke</p>	<p>Organisation hinzugefügt</p> <p>Redaktionelle Änderung und Korrektur (Verringerung) der erforderlichen Informationen</p>	<p>ge, die der Person zu melden sind, welche mit der Aufsicht über die Finanzbuchhaltung beauftragt ist;</p> <p>6. beabsichtigte wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushaltswesens und der Finanzbuchhaltung spätestens mit dem Beginn der Beteiligung des Personalrates mitzuteilen, damit es sich rechtzeitig dazu äußern kann;</p> <p>7. die Namen und Dienststellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Angabe des Umfangs der Ermächtigung mitzuteilen, denen Verpflichtungs- und Anordnungsbefugnisse erteilt wurden oder die berechtigt sind, Gelder für die Stadt anzunehmen oder auszuführen. Von den Anordnungsbefugten sind außerdem Unterschriftsproben vorzulegen.</p> <p>8. geldwerte Drucksachen und Vordrucke vor ihrer Einführung, Änderung oder Ergänzung mit den Erläuterungen für die beabsichtigte Einführung, Änderung oder Ergänzung als Muster vorzulegen, damit sich das Beratungs- und Prüfungsamt in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht und unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit äußern kann. Die besonderen Anordnungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters über die Behand-</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>bleiben unberührt;</p> <p>(8) die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamtes, von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern) zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Verpflichtung der Verwaltung, diese Prüfungsberichte auszuwerten, bleibt unberührt.</p>	<p>entsprechend der Rechtslage klarstellend hinzugefügt</p>	<p>lung vorgenannter Drucksachen und Vordrucke bleiben unberührt;</p> <p>9. die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt, des Finanzamtes, von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern) zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Verpflichtung der Verwaltung, diese Prüfungsberichte auszuwerten, bleibt unberührt;</p> <p>10. die Protokolle und Ergebnisse der Stellenbewertungen zu überlassen.</p>
<p>§ 6 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.</p> <p>Diese Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden</p>	<p>Ergänzende Klarstellung</p>	<p>§ 6 Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Sie erstreckt sich auch auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.</p> <p>Diese Ziele sind nicht nur durch nachgehende Prüfungen anzustreben, sondern auch durch sachgerechte Beratung im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen sowie durch laufende Beobachtung des gesamten Verwaltungsgeschehens (Verfahrensabläufe, Arbeitsmethodik, Personal- und Sachaufwand usw.) einschl. Mitarbeit in entsprechenden Projekt- und Ar-</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>Projekt- und Arbeitsgruppen.</p> <p>(2) Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der vom Leiter/von der Leiterin erteilten Weisungen dem Prüfer/der Prüferin überlassen. Die Prüfer und Prüferinnen haben die Prüfungsgeschäfte, die ihnen zur selbständigen Ausführung zugeordnet sind, unter eigener Verantwortung, rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich festzustellen und auszuwerten.</p> <p>(3) Die Dienststellen, denen das Beratungs- und Prüfungsamt Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen bzw. Versagungen oder Teilver-sagungen von Bestätigungsvermerken über-senden, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind dem Ber- atungs- und Prüfungsamt auf dem Dienstwege zuzuleiten.</p> <p>Bis zum Abschluss der Prüfung der Jahres- rechnung bzw. des Jahresabschlusses von der Verwaltung unerledigte und unangemessen spät erledigte Prüfungsberichte und - anmerkungen sind dem Rechnungsprüfungs- ausschuss durch Aufnahme in den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. in den Bestätigungsvermerk über. den Jahresab-</p>	<p>Ergänzende Klarstellung redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionell Anpassung an die Doppik</p> <p>Doppik</p>	<p>beitsgruppen.</p> <p>(2) Methode, Art und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung erteilten Weisungen den Prüfkraften überlassen. Die Prüfkraften haben die Prüfungsgeschäfte, die ihnen zur selbständigen Ausführung übertragen sind, unter eigener Verantwortung, rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnis- se nach bestem Wissen und Gewissen schrift- lich festzustellen und auszuwerten.</p> <p>(3) Die Dienststellen, denen das Beratungs- und Prüfungsamt Prüfungsberichte oder Prüfungs- bemerkungen bzw. Versagungen oder Teilver- sagungen von Bestätigungsvermerken über- senden, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Stellungnahmen sind dem Ber- atungs- und Prüfungsamt auf dem Dienstwege zuzuleiten.</p> <p>Bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresab- schlusses von der Verwaltung unerledigte und unangemessen spät erledigte Prüfungsberich- te und -anmerkungen sind dem Rechnungs- prüfungsausschuss durch Aufnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlus- ses bzw. in den Bestätigungsvermerk über. den Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen.</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>schluss zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(4) Bei wichtigen Prüfungen sind die Amts- und die Dezernatsleitungen über die durchzuführende Prüfung zu unterrichten, soweit der Prüfungszweck dies zulässt.</p> <p>(5) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten, so ist zunächst die zuständige Amtsleitung und die Dezernatsleitung hiervon in Kenntnis zu setzen. Können die Schwierigkeiten nicht ausgeräumt werden, hat die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Ist danach die Fortführung der beabsichtigten oder begonnenen Prüfung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses vom Leiter/ von der Leiterin des Beratungs- und Prüfungsamtes unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(6) Werden bei Durchführung von Prüfungen Verfehlungen oder wesentliche andere Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hier-</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Rechtliche Klarstellung</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Ergänzung entsprechend der Rechtslage.</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>	<p>(4) Bei wichtigen Prüfungen sind die Amts- und die Dezernatsleitungen über die durchzuführende Prüfung zu unterrichten, soweit der Prüfungszweck dies zulässt.</p> <p>(5) Ergeben sich bei der Prüfung Hemmnisse, so sind zunächst die zuständige Amtsleitung und die Dezernatsleitung hiervon in Kenntnis zu setzen. Können die Hemmnisse nicht ausgeräumt werden, hat die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. Ist danach die Fortführung der beabsichtigten oder begonnenen Prüfung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist die Vorsitzende / der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes unverzüglich zu unterrichten. Anschließend ist dem Rechnungsprüfungsausschuss durch eine Sitzungsvorlage die Beratung zu diesem Thema spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung zu ermöglichen.</p> <p>(6) Werden bei Durchführung von Prüfungen Verfehlungen oder wesentliche andere Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>von unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(7) Das Beratungs- und Prüfungsamt legt</p> <p>a) den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Stellungnahme und danach mit der Stellungnahme und der Auswertung hierzu durch das Beratungs- und Prüfungsamt dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor;</p> <p>b) Prüfungsberichte über Prüfungen, die es in besonderem Auftrag des Rates erstellt hat oder weitere wichtige Prüfungsberichte dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vor. Berichte mit Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen, sind solche wichtigen Berichte.</p> <p>Den dem Rat und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegenden Berichten sind die Stellungnahmen der Verwaltung mit deren Auswertung durch das Beratungs- und Prüfungsamt beizufügen.</p>	<p>Anpassung an die Rechtslage Wegfall doppelter Inhalte</p> <p>Schaffung eines eigenen Absatzes</p> <p>Ergänzung entsprechend der Rechtslage</p>	<p>hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p> <p>(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rat der Stadt (als Auftraggeber) sind grundsätzlich die Adressaten der Berichte über verwaltungsinterne Prüfungen. Sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister schriftlich Stellung zu einem Prüfungsbericht genommen hat, ist der Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss und anschließend dem Rat zusammen mit der Stellungnahme und einer Auswertung des Beratungs- und Prüfungsamtes zur Beratung und zum Beschluss vorzulegen.</p> <p>(8) Die Regelungen des Absatzes 7 sollen sinngemäß bzw. analog und soweit möglich auch auf die Berichte über Prüfungen bei externen Kunden Anwendung finden. Die BPA-Leitung entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendig- und Zulässigkeit berichtender Sitzungsvorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. den Rat.</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>c) Prüfungsberichte und sonstige Prüfungsvorlagen erheblichen Inhalts dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnisnahme und Beratung vor.</p> <p>d) Auch bei allen übrigen Prüfungsberichten ist den geprüften Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben: die Stellungnahmen sollen in den Bericht eingearbeitet oder in geeigneter Form zusammen mit dem Prüfungsbericht dokumentiert werden.</p> <p>(8) Prüfungsberichte sind sachlich, klar und kurz abzufassen. Sie sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und Mängel beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Unbedeutende Beanstandungen sind möglichst im Verlauf der Prüfung auszuräumen und nicht in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Name der Prüferin/des Prüfers und der Prüfungsumfang sind anzugeben. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.</p> <p>Über die Prüfung von Rechnungsbelegen, Vergaben, Baustellen u. ä. sind Berichte nur</p>	<p>Umnummerierung wegen des zusätzlichen Absatzes 8</p> <p>Redaktionelle Änderung, Klarstellung</p> <p>Wegfall gem. Rechtslage, Prüfungsleitlinien und -standards</p>	<p>(9) Prüfungsberichte sollen sich auf die wesentlichen Tatbestände und Mängel beschränken, die Gesamtsituation des geprüften Bereichs wiedergeben und aus dem Prüfungsergebnis abzuleitende Lösungsvorschläge für die Zukunft darstellen. Beanstandungen sind möglichst im Verlauf der Prüfung auszuräumen und sind in diesem Fall nach pflichtgemäßem Ermessen in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Der Name der Prüfkraft sowie Prüfungsziele und -umfang sind anzugeben. Namen aus den geprüften Vorgängen sind im Bericht nicht anzugeben, wenn eine Identifizierung auf andere Weise (z.B. Aktenzeichen) möglich ist.</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>erforderlich, wenn die Prüfungen zu größeren Beanstandungen geführt haben. Im Übrigen genügen Aktenvermerke.</p> <p>(9) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern oder personelle Umstände es unumgänglich machen, ist die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes ermächtigt, bei der Anwendung der Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit hierdurch nicht bestehende gesetzliche Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>Umnummerierung wegen des zusätzlichen Absatzes 8</p>	<p>(10) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern oder personelle Umstände es unumgänglich machen, ist die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes ermächtigt, bei der Anwendung der Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung über Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit hierdurch nicht bestehende gesetzliche Vorschriften verletzt werden.</p>
<p>§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hilden hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dessen Aufgaben sich nach § 59 Abs. 3 und 4 und § 101 GO NRW und dieser Rechnungsprüfungsordnung bestimmen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.</p> <p>Er nimmt im Auftrage des Rates von den durchgeführten Prüfungen Kenntnis und ent-</p>	<p>Anpassung an die Rechtslage</p>	<p>§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Hilden hat einen Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, dessen Aufgaben sich nach § 59 Abs. 3 und 4 und § 101 GO NRW und dieser Rechnungsprüfungsordnung bestimmen.</p> <p>(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Er soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.</p> <p>Er berät die Berichte über die verwaltungsinternen Prüfungen und empfiehlt dem Rat als</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>scheidet darüber, ob aufgrund der Stellungnahmen der Verwaltung die Prüfungsfeststellungen ausgeräumt sind oder einer Weiterverfolgung durch das Beratungs- und Prüfungsamt bedürfen.</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes mindestens einmal jährlich über die laufende Prüfungstätigkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes informiert.</p> <p>(3) Die Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen. Die Prüfer/innen können, soweit das für die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte zweckmäßig ist, von der Beratungs- und Prüfungsamtsleitung zu den Prüfungsausschusssitzungen hinzugezogen werden.</p> <p>(4) Der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes obliegt die Schriftführung des Rechnungsprüfungsausschusses.</p> <p>(5) Die Sitzungsniederschrift wird gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse unterzeichnet.</p>	<p>Die Bestimmung war bislang doppelt. Schon in § 2 Abs. 8 formuliert.</p>	<p>Adressat der Prüfungsberichte die aus der Prüfung abzuleitenden örtlichen Umsetzungsmaßnahmen. Der Rat entscheidet dann, ob die Prüfungsfeststellungen ausgeräumt sind oder einer Weiterverfolgung bedürfen.</p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes mindestens einmal jährlich über die laufende Prüfungstätigkeit des Beratungs- und Prüfungsamtes informiert.</p> <p>(4) Der Leitung des Beratungs- und Prüfungsamtes obliegt die Schriftführung des Rechnungsprüfungsausschusses.</p> <p>(5) Die Sitzungsniederschrift wird gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse unterzeichnet.</p>

RPO Hilden seit 2005		RPO Hilden neu
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 24.09.2002 und die Dienstanweisung für das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden vom 01.08.1977 außer Kraft.</p>		<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 27.04.2005 außer Kraft.</p>